

Chiffreverfahrensbedingungen Haidach Februar 2016

astora GmbH & Co. KG
Kleine Rosenstraße 1
34117 Kassel

nachfolgend „**astora**“ genannt

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einleitung.....	2
§ 2	Anwendbare Geschäftsbedingungen und Speichervertrag.....	2
§ 3	Ablauf des Verfahrens	3
§ 4	Voraussetzungen zur Angebotsabgabe	3
§ 5	Vergabeverfahren	3
§ 6	Rechtliche Hinweise.....	4

§ 1 Einleitung

1. **astora** beabsichtigt über die Handelsplattform der store-x Storage Capacity Exchange GmbH („store-x“) **Speicherkapazitäten** in der **Speicherlokation** Haidach für die **Speicherperiode** von 01.04.2016, 6:00 Uhr, bis 01.04.2017, 6:00 Uhr, zu vermarkten.
2. Die Vergabe der **Speicherkapazitäten** erfolgt nach dem so genannten Chiffreverfahren, welches in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der store-x für den Handel mit Kapazitätsrechten („store-x AGB“) definiert ist. Bei dem Chiffreverfahren geben die Teilnehmer gegenüber **astora** verbindliche Angebote auf Abschluss eines **Speichervertrages** ab, die **astora** in der Folge annehmen kann.
3. Gegenstand des Chiffreverfahrens ist das Speicherprodukt, welches in der **Speicherspezifikation Haidach Februar 2016** im Detail beschrieben ist.
4. Die Chiffreverfahrensbedingungen regeln die für die Durchführung des Chiffreverfahrens erforderlichen Festlegungen insbesondere hinsichtlich des Ablaufs und der Kriterien für die Annahme von Angeboten durch **astora** und gelten vorrangig vor den **Speicherzugangsbedingungen** der **astora**.
5. Es gelten die in den **Speicherzugangsbedingungen** der **astora** für die Speicherung von **Erdgas** genannten Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt.

§ 2 Anwendbare Geschäftsbedingungen und Speichervertrag

1. Es gelten insbesondere für die Nutzung der Internetplattform store-x die store-x AGB in der jeweils aktuellen Fassung.
2. **Speicherverträge** werden zudem auf Grundlage der **Speicherzugangsbedingungen** der **astora** in ihrer jeweils gültigen Fassung geschlossen. Teil vier, fünf und sechs der **Speicherzugangsbedingungen** kommen für das Chiffreverfahren nicht zur Anwendung.
3. Die individuellen **Speicherverträge** werden auf Grundlage des **Speichervertrags Haidach Februar 2016** abgeschlossen.
4. Bei Abschluss eines **Speichervertrages** im Rahmen des beabsichtigten Chiffreverfahrens wird die **Speicherspezifikation Haidach Februar 2016** Bestandteil des **Speichervertrags Haidach Februar 2016**.

§ 3 Ablauf des Verfahrens

1. Die Vertragsunterlagen für das Chiffreverfahren werden am 11.02.2016 auf der Handelsplattform store-x und der Internetseite der **astora** veröffentlicht.
2. Die Teilnehmer können ihre verbindlichen Angebote zum Abschluss eines Speichervertrages innerhalb der Aufforderungsfrist vom 23.02.2016, 09:00 Uhr, bis 23.02.2016, 12:00 Uhr, über die Handelsplattform store-x abgeben.
3. **astora** beabsichtigt, die Teilnehmer bis zum 23.02.2016, 15:00 Uhr, über den Umfang der Annahme ihrer Angebote durch **astora** mit der rechtlich verbindlichen Annahmeerklärung zu informieren. Die Annahmeerklärung von **astora** wird per E-Mail (pdf) an den jeweiligen Teilnehmer übermittelt. Der **Speichervertrag Haidach Februar 2016** kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung beim Teilnehmer zustande. Erfolgt bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt keine Annahmeerklärung durch **astora**, ist der Teilnehmer nicht mehr an sein Angebot gebunden.
4. Allen erfolgreichen Teilnehmern wird **astora** daraufhin einen seitens **astora** unterzeichneten **Speichervertrag Haidach Februar 2016** in zweifacher Ausfertigung zur Gegenzeichnung zusenden. Der erfolgreiche Teilnehmer ist verpflichtet, ein Exemplar gegenzuzeichnen und an **astora** zurück zu senden. Der schriftliche Abschluss des **Speichervertrags** berührt die Wirksamkeit gemäß Ziffer 3 nicht, sondern ist rein deklaratorisch.

§ 4 Voraussetzungen zur Angebotsabgabe

1. Der Angebotsabgebende muss bei store-x als Teilnehmer gemäß § 4 Nr. 1 der store-x AGB registriert sein.
2. Für die Abgabe eines Angebots auf die von astora auf store-x eingestellte Anzeige hat der Angebotsabgebende die Angebotsmaske auf der store-x Plattform zu verwenden.
3. Ein vollständiges Ausfüllen der Angebotsmaske auf der store-x Plattform ist vom Angebotsabgebenden erforderlich.

§ 5 Vergabeverfahren

1. **astora** ist zur Annahme der durch die Teilnehmer abgegebenen Angebote nicht verpflichtet. Entsprechend behält sich **astora** ausdrücklich vor, Angebote, die den wirtschaftlichen Kriterien der **astora** nicht entsprechen, nicht anzunehmen. **astora** wird alle berücksichtigungsfähigen Angebote bewerten und Speicherkapazitäten diskriminierungsfrei zuteilen.
2. Alle Angebote, die den wirtschaftlichen Kriterien der **astora** entsprechen, werden gemäß der Höhe des jeweils angebotenen **Speicherentgelts** je Bündel diskriminierungsfrei auf die Anzahl der verfügbaren Bündel ver-

teilt, wobei jeweils das Angebot mit dem höchsten angebotenen **Speicherentgelt** Vorrang erhält.

3. Ein Angebot, welches den wirtschaftlichen Kriterien der **astora** entspricht, kann auch teilweise angenommen werden, soweit das Angebot mangels Verfügbarkeit an Bündeln nicht vollständig angenommen werden kann. Die zuteilungsfähige Mindestmenge beträgt fünf (5) Bündel.
4. Bei mehreren, den wirtschaftlichen Kriterien der **astora** entsprechenden Angeboten mit gleichlautenden **Speicherentgelten**, die nicht vollständig erfüllt werden können, erfolgt die Zuteilung pro rata auf Grundlage der oberen Zuteilungsgrenze der betreffenden Gebote. Dabei kann jeweils auf eine ganzzahlige Anzahl an zugeteilten Bündeln abgerundet werden, soweit erforderlich.

§ 6 Rechtliche Hinweise

1. **astora** haftet nicht für den Ausfall und / oder technische Probleme der Internetplattform der store-x vor und / oder während der Durchführung des Chiffreverfahrens.
2. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, alle Informationen, die sie im Rahmen der Speicherauktion erhalten, vertraulich zu behandeln.
3. Diese Chiffreverfahrensbedingungen einschließlich aller Anlagen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Chiffreverfahrensbedingungen unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben diese Chiffreverfahrensbedingungen im Übrigen davon unberührt. Die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen gelten zum Zeitpunkt ihrer Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit durch wirksame und durchführbare Bestimmungen ersetzt, die der Intention dieser Chiffreverfahrensbedingungen sowie den wirtschaftlichen Interessen der Parteien unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen am nächsten kommen. Dies gilt für nicht beabsichtigte Regelungslücken entsprechend.